

# **BVGer E-2858/2007 vom 19. Februar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2858\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2858_2007)

FR: TAF E-2858/2007 du 19 février 2010

IT: TAF E-2858/2007 del 19 febbraio 2010

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

## **E. 2**

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung des Bundesamtes vom 26. März 2007 bezüglich Aufhebung der am 6. Juli 2005 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordneten vorläufigen Aufnahme.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz führte zur Begründung der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme an, dass gemäss Art. 14b Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) die vorläufige Aufnahme aufzuheben sei, wenn der Vollzug der Wegweisung zulässig und es der Ausländerin möglich und zumutbar sei, sich rechtmässig in einen Drittstaat oder in ihren Heimatstaat oder in das Land zu

begeben, in dem sie zuletzt gewohnt habe. Die Beschwerdeführerin habe sich gemäss Botschaftsabklärung seit (...) in Indien aufgehalten und dort länger als von ihr angegeben, also mehr als nur (...) Jahre, gelebt. Sie sei denn auch im Besitze eines gültigen indischen Identity Certificate, welches entgegen ihren Aussagen als echt zu qualifizieren sei, da die Botschaftsabklärung ergeben habe, dass sowohl dieses Dokument als auch alle weiteren in diesem Zusammenhang interessierenden Dokumente von den zuständigen Behörden ausgestellt worden seien. Die Annahme der Echtheit des Identity Certificate stehe auch im Einklang mit der Einschätzung des Tibet Office, wonach es so gut wie ausgeschlossen sein dürfte, dass ein Tibeter von den indischen Behörden durch falsche Angaben oder durch Vermittlung ein Identity Certificate erwerben könne. Es werde nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin in Tibet sozialisiert worden sei. Ebenso sei es durchaus möglich, dass ihre Familienangehörigen in Tibet leben würden. Was hingegen die vom 15. April 2006 datierende Bestätigung des Volksbüros D.\_\_\_\_\_ betreffend Geburtsort und familiäre Situation der Beschwerdeführerin anbelange, sei diese als Beweismittel ungeeignet. Abgesehen davon, dass eine offizielle Übersetzung fehle, seien Bestätigungsschreiben einer lokalen Verwaltung ohne weiteres käuflich. Auffällig an der Bestätigung sei zudem, dass nachträglich mit einem anderen Schreibstift, möglicherweise von einer anderen Person, noch ein Satz eingefügt worden sei, welcher den Sohn der Beschwerdeführerin betreffe. Überhaupt seien die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrem Sohn sehr widersprüchlich ausgefallen. Bei der Empfangsstelle habe sie angegeben, einen zirka (...)-jährigen Sohn namens H.\_\_\_\_\_ zu haben, welcher bei ihrer Mutter in Tibet wohne. Nachdem Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Delhi ergeben hätten, dass sich das Kind in einer Schule in Indien befinde, habe sie erklärt, es handle sich bei diesem Kind nicht um ihr eigenes, sondern um das einer verstorbenen Verwandten ihres Ehemannes. Daraufhin vom BFM veranlasste ergänzende Abklärungen in der Schule des Jungen hätten jedoch ergeben, dass auf dem Antragsformular die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann G.\_\_\_\_\_ als Eltern vermerkt seien und als Geburtsdatum des Knaben der (...) angegeben werde. Das Kind selbst habe diesen Sachverhalt bestätigt. In ihrer Stellungnahme habe die Beschwerdeführerin in der Folge geltend gemacht, sie habe das Kind als ihr eigenes ausgegeben, damit es in die Schule gehen können. Am 6. Februar 2007 habe die Beschwerdeführerin eine Bestätigung der Schule nachgereicht, wonach das Kind H.\_\_\_\_\_ ihr Adoptivsohn sei. Nach diesen widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdeführerin sei davon auszugehen, dass ihr Kind nicht bei der Mutter der Beschwerdeführerin in Tibet lebe, sondern in Indien in die Schule gehe, sei es doch unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin ein leibliches und ein adoptiertes Kind habe, welche dieselben Namen und dasselbe Alter haben würden. Zudem sei nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin das Kind bei ihrer Ausreise nach Indien bei ihrer Mutter in Tibet gelassen habe, da die Abklärungen der Botschaft ergeben hätten, dass sie sich bereits ab dem Jahre (...) in Indien aufgehalten habe, also zu einem Zeitpunkt, als das Kind noch gar nicht geboren gewesen sei. Ob das Kind respektive die Kinder der Beschwerdeführerin nun in Indien oder im Tibet leben würden, spiele letztlich für die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges keine Rolle, habe sie doch mehrere Jahre in Indien gelebt und verfüge über ein gültiges Reisedokument der indischen Behörden, mit welchem sie - wie im Identity Certificate auf Seite 5 vermerkt - nach Indien zurückkehren könne. Wie die Botschaftsabklärungen ergeben hätten, habe die Beschwerdeführerin von (...) bis (...) in I.\_\_\_\_\_ in einer (...) gearbeitet, bevor sie nach V.\_\_\_\_\_ gezogen sei, wo sie offenbar (...) verkauft habe. Der Beschwerdeführerin sei es gelungen, in Indien ein

Beziehungsnetz zu schaffen und für ihren Unterhalt aufzukommen. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb sie sich bei einer Rückkehr nach Indien nicht eine neue wirtschaftliche Existenz aufbauen könnte. Angesichts der grossen Tibeter-Kolonien in Indien verfüge die Beschwerdeführerin dort auch über ein soziales Netz, was sich im Rahmen der Botschaftsabklärung bestätigt habe, habe man doch auch Personen befragen können, welche angegeben hätten, mit der Beschwerdeführerin verwandt zu sein.

### **E. 3.2**

In der Beschwerde hält die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin der Argumentation der Vorinstanz entgegen, dass die eingereichte Auskunft der SFH vom 20. Oktober 2004 (Indien: Rückkehr von TibeterInnen nach Indien) die Behauptung des BFM, wonach es so gut wie ausgeschlossen sei, dass ein Tibeter ein Identity Certificate von den indischen Behörden durch falsche Angaben oder Vermittlung erwerben könne, widerlege. Wenn die Vorinstanz geltend mache, das Bestätigungsschreiben des Volksbüros D.\_\_\_\_\_ betreffend Geburtsort und familiäre Situation der Beschwerdeführerin sei als Beweismittel ungeeignet, da Bestätigungsschreiben von lokalen Verwaltungen ohne weiteres käuflich seien, so werde mit verschiedenen Ellen gemessen. Die Übersetzung des besagten Dokumentes sei mittlerweile nachgeholt und beglaubigt worden. Nach der durch das BFM gewährten Akteneinsicht wisse die Beschwerdeführerin nun auch, wer sie denunziert habe. Es handle sich um die Ehefrau eines recht bejahrten Tibeters, welchen sie in Indien kennengelernt habe. Dieser habe ihr die (illegale) Einreise in die Schweiz und die Bezahlung derselben sowie die spätere Heirat versprochen. In ihrer Not habe sie das Angebot angenommen, in der Schweiz aber dann feststellen müssen, dass der Mann verheiratet und Vater sei. Daraufhin habe sie nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen, obwohl er sie weiterhin zum Zusammensein gedrängt habe. Sie (Beschwerdeführerin und Rechtsvertreterin) seien der Ansicht gewesen, sie hätten genügend gute Gründe gegen die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme vorgebracht, so dass sie diese Geschichte nicht zu erwähnen gedacht hätten. Schliesslich sei eine Rückkehr der Beschwerdeführerin entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht problemlos möglich. Zum einen sei sie nicht legal ausgereist und verfüge daher auch nicht über das erforderliche Rückkehrvisum, was sie gemäss der bereits zitierten SFH-Auskunft in eine sehr gefährliche Situation bringen würde. Zum anderen beruhe das indische Identity Certificate auf falschen Angaben, was unter Strafe gestellt sei. Im Falle der Beschwerdeführerin könne dies nichts anderes heissen, als dass ihr entweder die Einreise nach Indien verweigert oder sie direkt nach Tibet abgeschoben würde, was beides weder zulässig noch zumutbar sei.

### **E. 4**

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme werden seit dem 1. Januar 2008 in Art. 84 Abs. 2 AuG umschrieben. Vor dem 1. Januar 2008 wurde die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch Art. 14b Abs. 2 ANAG geregelt, welches Gesetz zeitgleich mit dem Inkrafttreten des AuG aufgehoben wurde (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I Anhang zum AuG). Gestützt auf Art. 126a Abs. 4 AuG (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG) kommt vorliegend neues Recht und somit das AuG zur Anwendung. Inhaltlich hat sich an den Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme - namentlich in Bezug auf Art. 14b Abs. 2 ANAG und Art. 84 Abs. 2 AuG - durch die Gesetzesänderung jedoch nichts geändert.

## **E. 5**

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG verfügt das Bundesamt die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Gemäss Art. 84 Abs. 1 AuG überprüft das Bundesamt nach erfolgter Anordnung einer vorläufigen Aufnahme periodisch, ob die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind. Es hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG).

## **E. 6**

Mit Verfügung des BFM vom 6. Juli 2005 wurde der Vollzug der Wegweisung zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben, da eine Rückkehr der tibetischen Beschwerdeführerin nach China als unzumutbar eingestuft wurde. Die anschliessende Aufhebung der vorläufigen Aufnahme wurde nicht aufgrund einer diesbezüglich abweichenden Einschätzung verfügt, sondern aufgrund der nachträglich erhaltenen Kenntnis, dass sich die Beschwerdeführerin vor Stellung ihres Asylgesuches mehrere Jahre in Indien aufgehalten hatte. Es gilt somit vorliegend einzig zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin allenfalls des Schutzes durch die Schweiz nicht (mehr) bedarf, weil eine Rückkehr nach Indien zulässig, zumutbar und möglich ist.

### **E. 6.1**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 6.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen.

#### **E. 6.1.2**

Die Beschwerdeführerin gab als Grund für ihre Flucht aus Indien in die Schweiz an, dass sie von ihrem Ehemann misshandelt worden sei. Ihre diesbezüglichen Vorbringen vermögen jedoch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen. So fällt zunächst auf, dass die Beschwerdeführerin im Asylverfahren noch einen ganz anderen Sachverhalt geltend machte und mit keinem Wort erwähnte, dass zwischen ihr und ihrem Ehemann Probleme bestanden hätten. Auch die Botschaftsabklärungen lieferten ein gegenteiliges Ergebnis, indem mehrere Personen, welche die Beschwerdeführerin und deren Ehemann kennen, unabhängig voneinander aussagten, dass diese in guter Beziehung zueinander gestanden hätten. Abklärungen vor Ort ergaben zudem, dass die Beschwerdeführerin bereits im Jahre (...) in Indien war, im gleichen Jahr geheiratet und bis im Jahre (...) in I.\_\_\_\_\_ als (...) gearbeitet hatte. Anschliessend habe sie aus persönlichen Gründen ihre Arbeitsstelle gekündigt und sei ihrem Ehemann nach V.\_\_\_\_\_ gefolgt. Es besteht vorliegend sodann kein Anlass, an der Richtigkeit der aufwändigen, umfassenden und transparenten Botschaftsabklärung zu zweifeln. Die unabhängig voneinander befragten

Personen sagten nicht nur übereinstimmend aus, sondern es konnte auch in Dokumente Einblick genommen werden, welche den geschilderten Sachverhalt untermauern. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihrem Ehemann nach V. \_\_\_\_\_ folgte und hierfür ihre Stelle als (...) aufgab, können die geltend gemachten Misshandlungen nicht geglaubt werden. An dieser Einschätzung vermag auch der von der Beschwerdeführerin in das Recht gelegte Arztbericht vom 5. Dezember 2005 nichts zu ändern, da darin lediglich sichtbare Hautveränderungen genannt, indessen die Ursachen hierfür offengelassen werden. Im Übrigen machte die Beschwerdeführerin auch nicht geltend, sie habe die Behörden erfolglos um Schutz ersucht oder innerstaatlich auszuweichen versucht, weshalb bereits die Asylrelevanz zu verneinen wäre.

### **E. 6.1.3**

Da es der Beschwerdeführerin somit nicht gelingt, eine asylrelevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Indien ist daher unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 6.1.4**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Da sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Indien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre, ist der Wegweisungsvollzug nach Indien sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmung zulässig.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). In Bezug auf die aktuelle allgemeine Lage in Indien, das mit Beschluss des Bundesrates vom 18. März 1991 zu einem verfolgungssicheren Staat (safe country) erklärt wurde (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 5 E. 4b S. 35), ist es der Beschwerdeführerin zuzumuten, nach Indien zurückzukehren. Es stellt sich damit nur noch die Frage, ob allenfalls individuelle, in der Person der Beschwerdeführerin liegende Gründe gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges nach Indien sprechen. Hierzu ist festzuhalten, dass die Aussage der Beschwerdeführerin, sie sei von ihrem Mann in Indien misshandelt worden, wie unter Erwägung 6.1.2 ausgeführt, als unglaubhaft einzustufen ist. Einer Rückkehr in die früheren Wohnorte I. \_\_\_\_\_ oder

V. \_\_\_\_\_ steht somit aus dieser Sicht nichts entgegen. Die Beschwerdeführerin hat sich, wie die Botschaftsabklärung ergeben hat, seit (...) in Indien aufgehalten und dort als (...) und Verkäuferin von (...) gearbeitet. Sie verfügt somit über mehrere Jahre Berufserfahrung, was ihr bei einer Rückkehr nach Indien helfen wird, eine neue wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Gestützt auf die Botschaftsabklärung darf auch davon ausgegangen werden, dass sie sich in Indien ein Beziehungsnetz aufbauen konnte, fanden sich doch einige Personen, welche die Beschwerdeführerin anhand eines Fotos erkannten, etwas über ihr Leben erzählen konnten und über ihren Wegzug in die Schweiz Bescheid wussten. Aufgrund des Gesagten und des Umstandes, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge und gesunde Frau handelt, sind keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges nach Indien sprechen.

### **E. 6.3**

Schliesslich bleibt gemäss Art. 83 Abs. 2 AuG zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Indien möglich ist, wobei diese Prüfung beschränkt ist. Nur wenn zur Zeit des Urteils klar erkennbar ist, dass der Vollzug aus technischen oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist, stellt das Bundesverwaltungsgericht dies von sich aus fest und weist die Vorinstanz an, anstelle des Vollzuges eine Ersatzmassnahme anzuordnen. Dies trifft in casu nicht zu; die Beschwerdeführerin verfügt über ein immer noch gültiges indisches Identity Certificate, welches gemäss Botschaftsabklärung von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde. Mit diesem Reisedokument ist es der Beschwerdeführerin, wie von der Vorinstanz abgeklärt, möglich, nach Indien zurückzukehren.

### **E. 7**

Da der Wegweisungsvollzug nach Indien zulässig und es der Beschwerdeführerin zumutbar und möglich ist, an ihren letzten Aufenthaltsort zurückzukehren und sich dort rechtmässig aufzuhalten, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme nicht mehr erfüllt. Die von der Vorinstanz verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht damit im Einklang mit den zu beachtenden Bestimmungen und ist daher zu bestätigen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

### **E. 8**

Was das Gesuch der Beschwerdeführerin betrifft, die Vorinstanz sei anzuweisen, die durch das Bundesamt vorgenommenen Änderungen des Namens und des Geburtsdatums rückgängig zu machen, so besteht - unbesehen der Frage der Zuständigkeit - bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Anlass hierzu. Die Beschwerdeführerin reichte bis zum heutigen Zeitpunkt keine rechtsgenügenden Identitäts- oder Reisepapiere ein, welche die von ihr angegebene Identität belegen würden. Es besteht somit kein Grund, den im indischen Identity Certificate vermerkten Namen und das dort angegebene Geburtsdatum in Zweifel zu ziehen, da die Beschwerdeführerin selbst aussagte, im Besitze desselben gewesen zu sein, und auch die zur Ausstellung des Identity Certificate notwendigen Antragsformulare auf den Namen A. \_\_\_\_\_ lauten. Insbesondere ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass der Bestätigung des Volksbüros D. \_\_\_\_\_ vom 15. April 2006 ein geringer Beweiswert zukommt, zumal es sich um ein Schreiben einer lokalen Behörde handelt und dieses zudem nicht fälschungssicher ist. Auffallend ist denn auch, dass im Schreiben ausgeführt wird, die Beschwerdeführerin sei seit (...) Jahren nicht mehr in ihrer Gemeinde und in das Ausland abgereist, was mit der Botschaftsantwort nicht in

Übereinstimmung zu bringen ist. Gemäss der überzeugenden Abklärung vor Ort hielt sich die Beschwerdeführerin nämlich - wie bereits wiederholt erwähnt - schon im Jahre (...) in Indien auf.

## **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 1. Mai 2007 lehnte der Instruktionsrichter das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ab, verzichtete jedoch aufgrund des damals bestehenden Sicherheitskontos auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass mit der Revision des AsylG eine Änderung dieser Praxis einhergegangen ist. Nach dem bis Ende 2007 geltenden Art. 86 Abs. 1 AsylG (AS 1999 2262) waren Asylsuchende verpflichtet, unter anderem auch für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens Sicherheit zu leisten. War das entsprechende Sicherheitskonto genügend gedeckt, konnte auf die Erhebung eines Kostenvorschusses - wie im vorliegenden Fall - verzichtet werden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen am 1. Januar 2008 wurde die bisherige Sicherheitsleistungspflicht durch die sogenannte Sonderabgabe ersetzt. Diese dient gemäss dem neuen Art. 86 Abs. 1 AsylG "zur Deckung der Gesamtkosten, welche alle diese erwerbstätigen Personen (...) verursachen" und kann nicht mehr zur individuellen Kostendeckung herangezogen werden. Mit dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege reichte die Beschwerdeführerin eine Information der Gemeindeverwaltung S.\_\_\_\_\_ vom 18. April 2007 ein, gemäss welcher sie über ein unregelmässiges Einkommen verfüge und teilweise noch durch die Gemeinde unterstützt werde. Aus der Datenbank des "Zentralen Migrationsinformationssystems" des BFM (ZEMIS, vgl. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 [SR 142.513]) geht hervor, dass die Beschwerdeführerin zur Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, weshalb davon auszugehen ist, sie verfüge nicht über die erforderlichen Mittel zur Bezahlung der Verfahrenskosten. Ausserdem war die Beschwerde im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.